



## Fact sheet Weiterentwicklung IV

### Ausgangslage

Mit Stellungnahme<sup>1</sup> vom 18. März 2016 hat sich die IVSK zuhanden des Eidgenössischen Departement des Innern zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung IV) geäußert.

### Das Wichtigste in Kürze

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) unterstützt die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung IV). Die vorgeschlagenen Massnahmen sind geeignete Instrumente, um die relevanten Zielgruppen in ihrem Eingliederungspotenzial zu unterstützen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich eine Investition in die berufliche Eingliederung lohnt. Erfolgreich ist die berufliche Eingliederung allerdings nur, wenn die IV-Stellen intensiv und nachhaltig die betroffenen Personen beraten, betreuen und begleiten können. Die Beratung und Begleitung ist mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden. Für die Umsetzung der neuen Massnahmen wurde bei der Kostenberechnung der Personalressourcen von unrichtigen Annahmen ausgegangen. Die einzuführenden Massnahmen werden demnach von den IV-Stellen nicht ressourcenneutral zu bewältigen sein. Die IV-Stellen benötigen die entsprechenden finanziellen Mittel und ausreichendes Personal – für die Durchführung der neuen Aufgaben sowie für die seit Jahren ungebremste Zunahme der Anmeldungen.

Zusammenfassend gilt festzuhalten:

1. Der Fokus der Weiterentwicklung IV richtet sich auf die richtigen Zielgruppen.
2. Die vorgesehenen Massnahmen zur Eingliederung dieser Zielgruppen in den Arbeitsmarkt sind angemessen.
3. Die einzuführenden Massnahmen werden von den IV-Stellen nicht ressourcenneutral zu bewältigen sein.

### I. Bemerkungen zur Vorlage

#### 1. Stossrichtung der Revision

Die Vorlage hat als Hauptziel, das Eingliederungspotenzial und die Vermittlungsfähigkeit von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu stärken. Dazu werden die bestehenden Instrumente zur Eingliederung ausgeweitet. Im Fokus stehen dabei drei Gruppen: Kinder, Jugendliche und junge sowie erwachsene psychisch erkrankte Versicherte. Diese Zielgruppen sollen in Zukunft noch besser unterstützt werden.

Als weitere wesentliche Änderung, und zur Unterstützung der Eingliederungsbemühungen, sieht die Weiterentwicklung IV die Einführung eines stufenlosen Rentensystems vor.

Die vorliegende Reform fügt sich in die Kontinuität der vorgängigen IV-Reformen bestens ein. Die Verbesserungen sind vor allem im Massnahmenbereich der erwähnten Zielgruppen vorgesehen. Ihnen werden dadurch bessere Perspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnet.

<sup>1</sup> [Stellungnahme der IVSK](#) vom 18. März 2016 im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung IV).

Was die finanziellen Aussichten und Prognosen betreffend Sanierung der IV anbelangt, verweist die IVSK darauf, dass verlässliche Aussagen über einen längeren Zeithorizont grundsätzlich schwierig sind. Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird von den Anforderungen der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen massgeblich betroffen sein.

## 2. Personalressourcen

Die Vorlage geht davon aus, dass für die Umsetzung der neuen bzw. erweiterten Massnahmen keine zusätzlichen Personalressourcen bei den IV-Stellen notwendig sind. Der zusätzliche Aufwand an Personal soll unter Anrechnung der frei gewordenen Personalressourcen aus der IV-Revision 6a mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.<sup>2</sup>

**Die IVSK ist mit dieser Einschätzung nicht einverstanden.** Die einzuführenden Massnahmen sind ohne zusätzliche Personalressourcen nicht zu bewältigen. In der Botschaft werden drei grössere Risiken zu wenig berücksichtigt. Es sind dies die begrenzten Mittel in der Durchführung (Personalressourcen), die ungebremste Zunahme von IV-Anmeldungen zur beruflichen Eingliederung und Rente sowie die Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes.

Die Umsetzung der neuen Massnahmen erfordert unbestrittenermassen einen erheblichen personellen Mehraufwand:

- Mit den Personalressourcen aus der IV-Revision 6a können die neuen Aufgaben nicht umgesetzt werden, da diese für das Auffangen der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der beruflichen Massnahmen eingesetzt werden.
- Die Massnahmen für Beratung und Begleitung sind sehr zeitintensiv. Dies umso mehr, wenn es sich um die Begleitung von psychisch Erkrankten sowie um den Einstieg junger Versicherter ins Berufsleben handelt. Die IVSK geht dabei von einem zusätzlichen Aufwand von 5–10 % aus.
- Im Gegensatz zur Darstellung in der Vorlage erwartet die IVSK, dass das stufenlose Rentensystem einen deutlichen Mehraufwand für die IV-Stellen bedeutet.

## II. Übersicht der beantragten Neuregelungen

<b>Zielgruppe 1: Kinder</b>
<b>Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste</b> anhand folgender fünf Kriterien: a. fachärztlich diagnostiziert, b. invalidisierend, c. einen bestimmten Schweregrad aufweisend, d. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordern, e. mit med. Massnahmen nach Art.14 IVG behandelbar
<b>Anpassung der IV-Leistungen bei Geburtsgebrechen</b> an die Kriterien der Krankenversicherung «Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit»
<b>Verstärkung der Steuerung und Fallführung bei medizinischen Massnahmen</b>
<b>Zielgruppe 2: Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte (13–25 J.)</b>
<b>Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche</b>
<b>Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche</b>
<b>Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote</b> zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen
<b>Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung</b> auf Kantonsebene

<sup>2</sup> Bericht über die Verwendung der Personalressourcen, welche mit der IVG-Revision 6a den IV-Stellen zugesprochen wurden vom 15.05.2017.

<b>Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt</b>
<b>Anpassung der Höhe des Taggelds</b> an gesunde Personen in Ausbildung
<b>Finanzielle Anreize für Arbeitgebende</b> für die Schaffung von Ausbildungsplätzen
<b>Erhöhung der Altersgrenze für medizinische Eingliederungsmassnahmen</b> bis zum Abschluss beruflicher Massnahmen, max. bis zum vollendeten 25. Altersjahr
<b>Ausbau Beratung und Begleitung</b>
<b>Wiederholte Zusprache von Eingliederungsmassnahmen nach Abbrüchen</b>
<b>Zielgruppe 3: psychisch erkrankte Versicherte (25–65 J.)</b>
<b>Ausbau Beratung und Begleitung</b>
<b>Ausweitung Früherfassung</b> auf Versicherte, die erst von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind
<b>Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen</b> mit Beschränkung auf maximal zwei Jahre pro Zusprache anstelle auf maximal zwei Jahre pro Person
<b>Einführung des Personalverleihs</b>
<b>Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure</b>
<b>Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt</b> im Gesetz verankern
<b>Regelung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen</b>
<b>Regelung der Haftpflichtversicherung während Integrationsmassnahmen</b>
<b>Stärkung der Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten</b>
<b>Verlängerung des Anspruchs auf ALV-Taggelder nach Rentenrevision</b>
<b>Einführung eines stufenlosen Rentensystems (40% IV-Grad = ¼-Rente / 70% IV-Grad = 1/1-Rente)</b>
<b>Rechtsgrundlage zur Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung</b>

### III. Übersicht Beratungsergebnis der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) zur Weiterentwicklung der IV

Die Kommission folgte bei der Weiterentwicklung der IV weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates. Abweichend vom Bundesrat beantragt die Kommissionsmehrheit, die Kinderrenten, die neu als «Zulage für Eltern» bezeichnet werden sollen, zu senken, um die Erwerbsanreize für kinderreiche Eltern zu stärken. Zudem will die Kommission dafür sorgen, dass Gutachten im Auftrag der Invalidenversicherung zugleich fair und effizient erstellt werden. Entsprechende Anträge beschloss sie zum Abschluss ihrer Beratungen über die Weiterentwicklung der IV.

Aktuelle Neuerungen siehe:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20170022>

Die Vorlage ist damit behandlungsreif für den Nationalrat. Geplante Behandlung in der Frühjahrs-session 2019.